

5. 1. Kann die Berufung des öffentlich-rechtlichen Dienstherrn auf den Ablauf der Ausschlussfrist des § 150 RBG. unter Umständen als dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechend abgewehrt werden?

2. Legt die dem Staate seinen Beamten gegenüber obliegende Fürsorgepflicht dem von einem Beamten um Rat in persönlichen Dienstangelegenheiten angegangenen anderen Beamten die Amtspflicht auf zu sachgemäßer Beratung des ratsuchenden Beamten?

Besteht solche Beratungspflicht auch gegenüber den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines Beamten?

RWG. § 150. BGB. § 839. RVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 13. November 1934 i. S. Witwe J. (M.)
w. Deutsche Reichspost (Bekl.). III 112/34.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat am 13. Juni 1931 geheiratet. Ihr Ehemann, zuletzt Oberpostsekretär bei einem Bahnpostamt in D., ist am 2. September 1931 gestorben. Auf ein Gesuch um Gewährung des gesetzlichen Wittwengeldes ist sie nach Vornahme von Ermittlungen im Auftrage des Reichspostministers durch die Oberpostdirektion im Hinblick auf § 8 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 (RGBl. S. 208) unter dem 6. Februar 1932 abschlägig beschieden worden, weil nach der ganzen Lage des Falles angenommen werden müsse, daß die Ehe geschlossen worden sei, um ihr den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. Weitere Eingaben und mündliche Vorstellungen der Klägerin hatten nur den Erfolg, daß ihr eine einmalige außerordentliche Unterstützung gewährt wurde. Im Herbst 1932 nahm sie schließlich die Hilfe des Deutschen Postverbandes in Anspruch. Ihn hat der Reichspostminister unter dem 24. November 1932 dahin beschieden, daß eine nochmalige eingehende Prüfung neue ausschlaggebende Gesichtspunkte nicht ergeben habe und daß er deshalb an seiner bisherigen Beurteilung der Sachlage festhalten müsse.

Mit der am 10. März 1933 zugestellten Klage hat die Klägerin dann Zahlung von 153,20 RM. für Januar 1932 gefordert. Da sie erst in dem Bescheid des Reichspostministers vom 24. November 1932 eine endgültige Verfassung ihres Wittwengeldanspruches erblickt und demgemäß die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 150 RWG. als gewahrt ansieht, verlangt sie den Betrag in erster Reihe als Wittwengeld, für den Fall der Versäumung der Ausschlussfrist aber als Schadenersatz wegen Amtspflichtverletzung.

In beiden Vorinstanzen abgewiesen, verfolgt die Klägerin mit der Revision das Ziel der Klage. Ihre Revision führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Gründe:

I. Insofern der Klagenanspruch auf Zahlung von Wittwengelb gerichtet ist, mußte der Rechtsweg nach § 150 in Verb. mit § 149 RWG. erst durch einen Vorbescheid des Reichspostministers als der obersten Reichsbehörde eröffnet werden und würde die Klägerin des Klagerrechts verlustig gegangen sein, wenn sie die Klage nicht innerhalb von sechs Monaten seit Zugehen des Vorbescheides erhoben hätte. Den für die Eröffnung des Rechtswegs maßgebenden Vorbescheid erblickt das Berufungsgericht in dem unter dem 6. Februar 1932 der Klägerin durch die Oberpostdirektion Dresden mitgeteilten Bescheid des Reichspostministers. Da der Bescheid unstreitig schon im Februar 1932 der Klägerin zugegangen ist, sieht es die sechsmonatige Ausschlußfrist als mit der erst im März 1933 erhobenen Klage nicht mehr gewahrt an.

Die Revision findet dadurch § 150 RWG. verletzt und will die Ausschlußfrist erst mit dem unter dem 24. November 1932 dem Postverband erteilten Bescheid des Reichspostministers in Lauf gesetzt wissen. Ihre Rüge ist unbegründet. Schon der erste Bescheid, durch den der Anspruch in klar erkennbarer Weise und mit Bestimmtheit abgelehnt wird, ist maßgebend für den Beginn der Ausschlußfrist. Er verliert diese seine Bedeutung nicht dadurch, daß die Behörde auf weitere Gesuche oder Vorstellungen erneute Prüfungen vornimmt. Andernfalls würde der mit der Ausschlußfrist verfolgte Zweck, möglichst bald das Bestehen der in § 149 RWG. bezeichneten vermögensrechtlichen Ansprüche der Reichsbeamten und ihrer Hinterbliebenen endgültig zu klären, nicht erreicht werden (RGZ. Bd. 36 S. 81, Bd. 42 S. 281, Bd. 92 S. 116, Bd. 95 S. 297, Bd. 96 S. 309). Daß der schon im Februar 1932 der Klägerin durch die Oberpostdirektion zugegangene Bescheid des Reichspostministers ihren Anspruch in unmißverständlicher Weise zurückweist, kann nicht zweifelhaft sein. Auch die später der Klägerin gewordenen Mitteilungen der Behörden waren nicht geeignet, in ihr den Eindruck zu erwecken, daß der Februarbescheid nur vorläufig und noch nicht endgültig hätte sein sollen. Ebenso läßt der von der Revision für maßgebend gehaltene Novemberbescheid nicht erkennen, daß die umstrittene Frage des Anspruchs auf Wittwengelb erst in ihm endgültig beantwortet werden sollte; vielmehr hebt er mit aller Deutlichkeit hervor, daß der Reichspostminister an seinem früheren Bescheide festhalte und daß es bei diesem verbleiben

müsse. Die Klägerin hatte demnach, als sie im März 1933 die Klage erhob, das Klagerrecht für ihren etwaigen beamtenrechtlichen Anspruch auf Wittwengeld längst verloren.

Die Revision glaubt nun aber, der Berufung der Beklagten auf den Ablauf der Ausschlußfrist des § 150 RBG. mit dem Gegeneinwand begegnen zu können, daß die Beklagte damit nach den besonderen Umständen des Falls gegen den auch das öffentliche Beamtenrecht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben verstoße, und verweist auf das Urteil des erlernenden Senats vom 28. März 1933 III 344/32 (RGZ. Bb. 141 S. 67 [71]). Diese Entscheidung hat jedoch die Frage, ob eine Partei, selbst in eng begrenzten Ausnahmefällen, die Geltendmachung des Ablaufs der erwähnten Ausschlußfrist mit dem Hinweis auf Treu und Glauben im Verkehr überhaupt abwehren könne, nicht bejaht, sondern offengelassen. In Wirklichkeit ist die Frage zu verneinen. Der Vergleich mit der Verjährungsfrist, der gegenüber die Rechtsprechung die Berufung auf Treu und Glauben in besonderen Fällen zugelassen hat, versagt. Die Verjährung gehört dem sachlich-rechtlichen Gebiet an und ergreift die sachlich-rechtlichen Beziehungen der Anspruchsbeteiligten. Sie verleiht dem Anspruchsschuldner ein besonderes Gegenrecht, durch welches er die Geltendmachung des Anspruchs abwehren kann. Auf dieses Recht findet der in § 242 BGB. ausgesprochene Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr Anwendung, der das gesamte Gebiet sachlich-rechtlicher Vorschriften beherrscht. § 150 RBG. hat dagegen nur verfahrensrechtliche Bedeutung und läßt die sachlich-rechtlichen Beziehungen der Anspruchsbeteiligten unberührt. Der in ihm vorgefehene Bescheid der obersten Reichsbehörde eröffnet den in § 149 RBG. bezeichneten vermögensrechtlichen Ansprüchen der Reichsbeamten und ihrer Hinterbliebenen lediglich den Rechtsweg und auch nur für eine mit dem Bescheid in Lauf gesetzte sechsmonatige Frist. Der Anspruchsberechtigte muß „bei Verlust des Klagerrechts“ innerhalb der Frist die Klage erheben. Mit Ablauf der Frist geht er der Klagemöglichkeit verlustig; der Rechtsweg wird wieder geschlossen. Eine nach Ablauf der sechsmonatigen Frist erhobene Klage findet daher für die erwähnten beamtenrechtlichen Ansprüche des § 149 RBG. den Rechtsweg nicht mehr offen und muß schon aus diesem Grunde abgewiesen werden. Der dem sachlich-rechtlichen Gebiete angehörende Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr ist hier nicht anwendbar.

II. Insofern der Klagenanspruch dagegen aus unerlaubter Handlung, nämlich aus schuldhaft in Ausübung anvertrauter öffentlicher Gewalt begangenen Amtspflichtverletzungen von Beamten der Beklagten auf Grund des Art. 131 RVerf. in Verb. mit § 839 BGB., hergeleitet wird, besteht für ihn die Prozeßvoraussetzung einer besonderen Öffnung des Rechtswegs nicht, sondern ist der Rechtsweg ohne weiteres gegeben.

1. Eine Amtspflichtverletzung, für deren Folgen die Beklagte einzustehen hätte, erblickt die Revision in erster Reihe schon darin, daß der Reichspostminister der Klägerin die Gewährung gesetzlichen Wittwengeldes abgeschlagen hat. Zutreffend weist sie die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts zurück, daß es sich bei dem abschlägigen Bescheide des Ministers um eine Ermessensentscheidung handle und es daher nicht darauf ankomme, ob die Entscheidung richtig sei, sondern nur darauf, ob kein Ermessensmißbrauch stattgefunden habe. Die Gewährung von Wittwengeld wird vom Gesetz nicht in das pflichtmäßige Ermessen der Behörde gestellt. Der Wittwengeldanspruch ist vielmehr gesetzlich begründet und entfällt nach § 8 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 nur dann, wenn die Ehe des verstorbenen Beamten innerhalb der letzten drei Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Wittwengeldes zu verschaffen. Die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die erst in den letzten drei Monaten vor dem Tode des Ehemanns der Klägerin geschlossene Ehe eine Versorgungsehe im Sinne dieser Bestimmung war ist also keine Ermessens-, sondern eine Rechtsfrage. Hat sie der Reichspostminister zu Unrecht bejaht, so hat er damit eine ihm der Klägerin gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Gleichwohl konnte das Berufungsgericht die Richtigkeit der Entscheidung dahingestellt lassen, weil die etwaige Amtspflichtverletzung nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen jedenfalls keine schuldhaft gemessen wäre. Wie das Berufungsgericht hervorhebt, hat die Klägerin schon vor ihrer Verheiratung lange Jahre hindurch zu ihrem Ehemann in engen Beziehungen gestanden und von ihm fortlaufend Unterstützungen bezogen. Diese Beziehungen haben dann eine plötzliche Änderung erfahren, als der Ehemann der Klägerin an Knochentuberkulose erkrankte und sich nach dem Rat der Ärzte einer langen Krankenhausbehandlung unterziehen mußte. Damals

wurde der Entschluß zur sofortigen Eingehung der Ehe gefaßt und die Ehe unter Verkürzung der Aufgebotsfrist mit größter Beschleunigung geschlossen. Wenn der Reichspostminister angesichts dieser auffälligen Umstände, obwohl die Ärzte keine nahe Lebensgefahr des Erkrankten festgestellt haben, angenommen hat, die Ehe habe der Klägerin die Witwenversorgung sichern sollen, so könnte auch im Fall der Unrichtigkeit dieser Annahme in der Versagung des Witwengeldes doch keine Fahrlässigkeit gefunden werden; sie wäre mit einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung des Sachverhalts durchaus vereinbar.

2. Eine andere Beurteilung verdient jedoch die zweite Amtspflichtverletzung, welche die Klägerin Beamten der Beklagten vorwirft. Sie soll darin liegen, daß die rechtsuntundige Klägerin von den Beamten der Beklagten, bei denen sie nach Empfang des abschlägigen Februarbescheides des Ministers und in der Folgezeit während des Laufs der sechsmonatigen Ausschlußfrist vorstellig wurde, nicht auf die Möglichkeit einer Klage und den drohenden Ablauf der Ausschlußfrist hingewiesen worden sei. Gesetzlich vorgesehen ist eine Belehrung über die Rechtsbehelfe gegen einen derartigen abschlägigen Bescheid der Behörde nicht. Läßt sich aber ein Beamter in amtlicher Eigenschaft auf die Erteilung eines Rates ein, so muß er den Rat richtig und sachgemäß erteilen. Unter besonderen Umständen kann er sogar zur Erteilung des erbetenen Rates verpflichtet sein. Die Verpflichtung kann insbesondere aus der Treu- und Fürsorgepflicht folgen, die dem Staat aus dem Beamtenverhältnis obliegt. Diese Fürsorgepflicht des Staates besteht nicht nur gegenüber dem Beamten selbst, sondern erstreckt sich, soweit es sich um Hinterbliebenenbezüge handelt, auch auf die Hinterbliebenen des Beamten, die als versorgungsberechtigt in Frage kommen.

Nach ihrer Darstellung hat sich die Klägerin nach Empfang des Februarbescheides und nach der ihr am 10. März 1932 eröffneten Zurückweisung eines neuen Gesuchs an den Personalreferenten bei der Oberpostdirektion in D., den Postrat Ga., gemandt und jedesmal nur den Rat erhalten, ihr Gesuch mit näherer Begründung zu erneuern. Ob schon damals Veranlassung bestand, die Klägerin auf die Möglichkeit der Klagehebung und die Notwendigkeit der Innehaltung der dazu gegebenen sechsmonatigen Ausschlußfrist hinzuweisen, mag auf sich beruhen. Zu Gunsten des Postrats Ga. spricht immerhin, was schon das landgerichtliche Urteil hervorhebt, daß

damals die Ausschlußfrist erst begonnen hatte. Anders liegt die Sache aber bei dem Postrat St. An ihn ist die Klägerin, wie sie behauptet, im Juli 1932 gewiesen worden, weil der Postrat Ga. nicht erreichbar war. Auch von ihm will sie nur den Rat zur Erneuerung des Gesuchs erhalten haben. Er hätte sich jedoch bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt sagen müssen, daß das empfohlene neue Gesuch im üblichen Geschäftsgang kaum vor Ablauf der schon im August zu Ende gehenden Ausschlußfrist beschieden werden würde und daß deshalb ein Abwarten des Bescheides für die Klägerin die Gefahr mit sich brachte, die Ausschlußfrist zu verjäumen und dadurch ihr Klagerrecht zu verlieren. In erhöhtem Maße trifft dies auf den Postrat Gr., den Vorsteher des Bahnpostamts, bei dem der Ehemann der Klägerin zuletzt beschäftigt gewesen war, zu, falls er, was nicht ohne weiteres unzweifelhaft erscheint, den Rat nach den Umständen ebenfalls in amtlicher Eigenschaft und nicht etwa nur in mehr freundschaftlicher und unverbindlicher Art erteilt hat. Bei ihm will die Klägerin erst am 26. Juli 1932, also kurz vor Ablauf der Ausschlußfrist, die nach ihrer Angabe über den Zeitpunkt des Empfangs des Februarbescheides spätestens Mitte August endete, vorstellig geworden sein, und auch er soll ihr von der Klagemöglichkeit und dem drohenden Ablauf der Frist nichts gesagt, sondern nur die Einreichung von Unterstützungsgesuchen empfohlen haben.

Das von der Klägerin behauptete Verhalten der Beamten würde nur dann zu rechtfertigen sein, wenn sie entweder von der Unrechtmäßigkeit der Forderung auf Witwengeld überzeugt sein durften oder wenn sie annehmen konnten, die Klägerin sei mit den gesetzlichen Vorschriften über das Klagerrecht vertraut. Das erstere kann auf die Posträte Ga. und St. als zuständige Sachbearbeiter kaum zutreffen, weil die Oberpostdirektion seinerzeit bei Übersendung der ihr aufgegebenen Ermittlungen die dann vom Reichspostminister nicht geteilte Ansicht vertreten hatte, es läge keine Versorgungsbehe vor und der Witwengeldanspruch sei berechtigt. Die Annahme aber, daß die Klägerin mit den gesetzlichen Rechtsbehelfen vertraut gewesen sei, läßt sich nicht mit dem Berufungsgericht schon darauf stützen, daß die Frage der Klagerhebung in den Verhandlungen der Klägerin mit den Beamten überhaupt nicht erörtert worden ist. Das Berufungsgericht hat dabei nicht beachtet, daß nach der Erfahrung des Lebens mit der Rechtsunkunde der Klägerin, einer einfachen Frau, gerechnet

werden mußte, sondern hat zur Austräumung des Verschuldens der Beamten es als genügend angesehen, daß die Rechtskunde der Klägerin nicht besonders hervorgetreten sei. Um die Unterlassung einer Belehrung der Klägerin seitens der Beamten über die Klagemöglichkeit zu entschuldigen, hätte umgekehrt die Rechtskunde der Ratfuchenden bei den Verhandlungen offen zutage gekommen sein müssen . . .